Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10106

11. 03. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei, Christian Sterzing und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/7949 —

Die künftige Rolle der Westeuropäischen Union

Über die künftige Rolle der Westeuropäischen Union (WEU) im Konzert der mit Sicherheitspolitik beschäftigten Institutionen auf europäischer und transatlantischer Ebene gibt es Kontroversen. Auch im Rahmen der Diskussionen über eine Reform des Maastrichter EU-Vertrages ist bislang über die künftige Rolle der WEU keine Einigung erzielt worden.

I. Die Rolle der WEU im Kontext der Entwicklung einer Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

1. Was versteht die Bundesregierung unter
   a) einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,
   b) einer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Kontext der EU,
   c) einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität und
   d) einer Gemeinsamen Verteidigung im Kontext der EU

   jeweils genau, und wie grenzt die Bundesregierung diese Begrifflichkeiten und Politiken gegeneinander im einzelnen ab?

2. Stellen „Europäische Verteidigungspolitik" und „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik" sowie „Europäische Verteidigung" und „Gemeinsame Verteidigung" aus Sicht der Bundesregierung jeweils synonyme Begrifflichkeiten dar, und wenn nein, wie genau unterscheiden sich diese Begriffe?

Die Begriffe „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik" und „Gemeinsame Verteidigung" sind dem EU-Vertrag entnommen. Die Begriffe „Europäische Verteidigungspolitik" und „Europäische Verteidigung" sind dagegen hinsichtlich des Kreises der beteiligten Staaten offener und decken daher auch Arbeiten ab, die zu diesem Thema außerhalb der Europäischen Union erfolgen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 11. März 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die im Vertrag über die Europäische Union eingeführten und im Vertrag von Amsterdam[1]) verstärkten Bestimmungen machen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu einem der Kernelemente der Europäischen Union. Sie dient gemäß Artikel B des EU-Vertrags der Behauptung der Identität der Europäischen Union auf internationaler Ebene und verfolgt als Ziele:

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen und der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;
- die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen;
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlußakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Die Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheitspolitik der EU erfordert einen umfassenden sicherheitspolitischen Ansatz, der neben politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen – wenn erforderlich – auch militärische Maßnahmen mit einschließt. Dabei sind die Zielvorgaben der Artikel B und J. 1 des Vertrages über die Europäische Union (Artikel 2 und 11 der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung) zu beachten. Die Definition und Verfolgung der gemeinsamen sicherheitspolitischen Interessen muß unter Berücksichtigung des internationalen Kontextes, und hier vor allem des gesamteuropäischen und des transatlantischen Raumes, erfolgen.

Inhaltlich geht es bei der Entwicklung einer Gemeinsamen Sicherheitspolitik der EU aus der Sicht der Bundesregierung insbesondere um die Reduzierung von Risiken für

- die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten. Dies schließt auch Maßnahmen zur Eingrenzung der Risiken einer Ausweitung lokaler Konflikte, Maßnahmen gegen terroristische Bedrohungen und Maßnahmen gegen Bedrohungen durch Massenvernichtungswaffen ein;
- die wirtschaftliche Stabilität der Union und ihrer Mitgliedstaaten unter Einschluß von Maßnahmen gegen Bedrohungen der Kommunikationswege und der Rohstoffversorgung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten;
- die demokratischen Grundlagen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten.

1) Der Vertrag von Amsterdam bedarf der Ratifikation in allen 15 EU-Mitgliedstaaten. Er tritt gemäß seinem Artikel 14 Abs. 2 am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft.

Die Gemeinsame Verteidigungspolitik der Europäischen Union ist nach dem Verständnis der Bundesregierung ein Teilbereich der Gemeinsamen Sicherheitspolitik. Die in Artikel J 4 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union zeitlich konditionierte verteidigungspolitische Perspektive der GASP wird in Artikel 17 in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung dahingehend präzisiert, daß als Teil der GASP eine „schrittweise Festlegung" einer gemeinsamen Verteidigungspolitik erfolgen soll. Zu den Vorstellungen der Bundesregierung über die inhaltlichen Schwerpunkte einer derartigen Politik wird auf die Antwort auf Frage 3 verwiesen.

Der Begriff der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität ist bisher nicht verbindlich definiert. Er schließt auch die drei europäischen NATO-Staaten ein, die nicht Mitglieder der EU sind, aber in der WEU als assoziierte Mitglieder mitwirken (Island, Norwegen, Türkei) und der zehn assoziierten Partner der WEU, die zugleich Beitrittskandidaten zur Europäischen Union sind (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Ungarn, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik). Hauptelemente der sich entwickelnden Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität sind:

- die Definition gemeinsamer sicherheitspolitischer Interessen und die Entwicklung einer gemeinsamen Risikoanalyse. Hierzu sind in der EU, der WEU und der NATO bereits wichtige Vorarbeiten geleistet worden;
- die Entwicklung von Konzeptionen für die Wahrnehmung der gemeinsamen sicherheits- und verteidigungspolitischen Interessen. Hieran wird sowohl in der EU als auch in der WEU und der NATO gearbeitet;
- die Ausgestaltung institutioneller Strukturen und sicherheitspolitischer und militärischer Fähigkeiten, die die Europäer in die Lage versetzen, in Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen gemeinsam zu handeln. Auch hieran wird in EU, WEU und NATO gearbeitet.

Gegenstand einer Gemeinsamen Verteidigung der EU ist die Bereitstellung militärischer Mittel für die Gemeinsame Verteidigungspolitik. Die Entwicklung einer Gemeinsamen Verteidigung der Europäischen Union ist jedoch auch nach Artikel 17 EUV in der Fassung des Vertrages von Amsterdam einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Aus der Sicht der Bundesregierung läßt sich dieses Ziel am besten durch die schrittweise Integration der WEU in die Europäische Union anstreben (siehe auch Antwort auf die Fragen 29 bis 33). Die kollektive Verteidigung bleibt daher bis auf weiteres die zentrale Aufgabe der NATO.

3. Soll nach Auffassung der Bundesregierung die Integration der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf europäischer Ebene in einem mehrstufigen Prozeß erfolgen, innerhalb dessen zunächst eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, dann eine Gemeinsame Verteidigungspolitik und schließlich eine Gemeinsame Verteidigung erarbeitet werden?

   Wie begründet die Bundesregierung ihre Vorstellung über das Vorgehen zur Integration der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik im europäischen Rahmen?

Die Einbeziehung der Außen- und Sicherheitspolitik in den europäischen Integrationsprozeß ist bereits in Maastricht erfolgt. Die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik im Titel V des Vertrags über die Europäische Union sehen keine thematischen Beschränkungen vor. Die inhaltliche Ausfüllung der im EU-Vertrag vorgesehenen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik kann nur in einem längeren Prozeß erfolgen. Die Bundesregierung setzt sich innerhalb der Europäischen Union für eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ein, die rasch auf aktuellen außenpolitischen Handlungsbedarf reagieren kann und ihre Handlungsfähigkeit nicht von der Realisierung eines zuvor definierten internen Stufenkonzepts abhängig macht.

Die Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik setzt dagegen voraus, daß die Europäische Union zunächst ihre gemeinsamen sicherheitspolitischen Interessen definiert. Hier sind in den vergangenen Jahren bereits erhebliche Fortschritte erzielt worden. Es ist deshalb folgerichtig, daß als Ergebnis der Regierungskonferenz der Auftrag zur Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik konkretisiert worden ist. Der EU-Vertrag sieht in Artikel 17 Abs. 1 in der Fassung des Vertrags von Amsterdam vor, im Rahmen der GASP schrittweise eine gemeinsame Verteidigungspolitik festzulegen. Die Bundesregierung tritt dafür ein, zunächst eine Politik für den Einsatz militärischer Mittel im Rahmen der in neuem Artikel 17 Abs. 2 (vorher J 7) des EU-Vertrags (in der Fassung des Vertrags von Amsterdam) aufgezählten Aufgaben zu entwickeln.

4. Sollen nach Auffassung der Bundesregierung für diese verschiedenen Stufen jeweils neue mandatierende rechtliche Grundlagen durch die EU-Staaten geschaffen werden oder kann – sollte die gemeinsame Initiative der Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich, Belgien u. a. vom März 1997 auf Zustimmung stoßen – auf künftige Stufen mandatierende, neue Rechtsgrundlagen verzichtet werden?

   Wie begründet die Bundesregierung ihre Position in dieser Frage?

5. Wie schätzt die Bundesregierung die Realisierungschancen des Vorschlages vom März 1997 ein?

6. Welche Positionen haben die anderen EU-Mitgliedstaaten zu diesem Vorschlag bislang nach Kenntnis der Bundesregierung eingenommen, und in welchen Punkten haben welche Mitgliedstaaten welche abweichenden Auffassungen?

7. Welche Dauer sollten nach Auffassung der Bundesregierung die drei einzelnen Phasen in etwa haben, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Bundesregierung hatte auf der Regierungskonferenz gemeinsam mit Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien einen auf deutscher Initiative beruhenden Protokollentwurf für eine schrittweise Integration der WEU in die EU eingebracht, der deutlich über die Regelungen des Maastrichter Vertrags hinausging.

Der Entwurf fand in weiten Teilen die Zustimmung der meisten anderen Partner. In Amsterdam war es jedoch nicht möglich, einen Konsens unter allen Partnern zu erzielen. Mit dem Abschluß der Regierungskonferenz ist der Protokollentwurf gegenwärtig nicht

mehr Gegenstand von Verhandlungen. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, daß sich die Beantwortung der Fragen 5 bis 7 erübrigt.

Die Bundesregierung hält jedoch am Ziel einer schrittweisen Integration der WEU in die EU fest. Das Verhandlungsergebnis von Amsterdam, insbesondere die Aufnahme der Petersberg-Aufgaben in den EU-Vertrag, die Erstreckung der Leitlinienkompetenz des Europäischen Rats auf die WEU und die Konkretisierung des Auftrags, im Rahmen der GASP eine gemeinsame Verteidigungspolitik zu entwickeln, hat die Weichen für eine weitere Zusammenführung der WEU mit der EU gestellt und schafft eine Grundlage für weitere Initiativen in dieser Richtung.

– Erste Zwischenergebnisse konnte die Bundesregierung bereits während der deutschen WEU-Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1997 erreichen. Mit ihrer Brüsseler Ministererklärung vom 22. Juli 1997, die auch in die Schlußakte der Regierungskonferenz aufgenommen wurde, hat die WEU sich die sie betreffenden Ergebnisse der Konferenz zu eigen gemacht und einen Arbeitskatalog für konkrete praktische Schritte erarbeitet, mit denen EU und WEU weiter zusammengeführt werden sollen. Dieser Arbeitskatalog umfaßt einen großen Teil der Maßnahmen, die bereits in den Stufen 1 und 2 des Protokollentwurfs enthalten waren. Der Ministerrat der WEU vom 17./18. November 1997 hat insbesondere die Abfolge der WEU-Präsidentschaften an die der EU angeglichen und die Mitwirkungsrechte der Beobachter auf der durch Artikel 17 Abs. 3 EU-Vertrag (in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung) vorgegebenen Linie weiterentwickelt. Beide Entscheidungen dienen der Zusammenführung von EU und WEU, insbesondere im Bereich des Krisenmanagements.

– Zusammen mit der luxemburgischen EU-Präsidentschaft hat die Bundesregierung in gemeinsamen Arbeitsgruppensitzungen von EU und WEU die Arbeit an einem praktischen Modell für die Verzahnung der Entscheidungsprozesse beider Organisationen in Krisenmanagement-Operationen nach Artikel 17 Abs. 3 sowie die Meinungsbildung zur Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik vorangetrieben.

– Als erste Doppelpräsidentschaft von EU und WEU wird Deutschland im ersten Halbjahr 1999 die Gelegenheit haben, insbesondere im Rahmen der Umsetzung des in Amsterdam vereinbarten Protokolls zu Artikel 17 Abs. 3 die Arbeit an der Zusammenführung von EU und WEU fortzusetzen.

II. Der Stand der Debatte über eine Erweiterung der WEU und der EU

8. Was wurde aus dem WEU-Kooperationsrat?

   Wenn er noch existiert, welche Mitglieder hat er z. Z., und welche Aufgaben erfüllt dieses Gremium heute im einzelnen?

   Wenn er nicht mehr existiert, welche Mitglieder des ehemaligen WEU-Kooperationsrates haben aus welchen Gründen nach Kenntnis der Bundesregierung von der Möglichkeit einer assoziierten Partnerschaft keinen Gebrauch gemacht?

Der 1992 gegründete WEU-Konsultativrat wurde im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Kirchberger WEU-Ministerrats vom Mai 1994 suspendiert. Alle Mitglieder des Konsultativrates erhielten den Status „Assoziierter Partner der WEU".

9. Für welchen Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen sollte nach Auffassung der Bundesregierung eine Erweiterung der WEU um

   a) assoziierte Mitglieder der WEU,

   b) Beobachter bei der WEU,

   c) assoziierte Partnerstaaten der WEU

   ins Auge gefaßt werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

In einer aus Anlaß des Abschlusses der Maastrichter Vertragsverhandlungen verabschiedeten WEU-Erklärung wurden alle europäischen Mitglieder der NATO, die keine Mitglieder der Europäischen Union sind, eingeladen, Assoziierte Mitglieder der WEU zu werden. Es liegt in der Logik dieses Beschlusses, auch künftigen NATO-Mitgliedern, die keine EU-Mitglieder sind, den Status eines Assoziierten Mitglieds in der WEU anzubieten.

In derselben Erklärung wurden alle Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, eingeladen, der WEU zu den nach Artikel XI des geänderten Brüsseler Vertrages zu vereinbarenden Bedingungen beizutreten oder, falls sie dies wünschen, Beobachter zu werden.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde Griechenland als EU-Mitglied, das gleichzeitig Mitglied der NATO ist, Vollmitglied der WEU. Dänemark, das sowohl Mitglied der EU als auch der NATO ist, optierte für den Status des Beobachters in der WEU. Das EU-Mitglied Irland, sowie diejenigen Staaten, die erst später der EU beitraten und nicht der NATO angehören, erhielten zwischenzeitlich in der WEU den Status eines Beobachters. Es liegt in der Logik dieses Beschlusses, wenn auch zukünftigen Mitgliedern der Europäischen Union angeboten wird, der WEU beizutreten oder den Status eines Beobachters anzunehmen.

Der Status der Assoziierten Partnerschaft wurde 1994 für die Staaten geschaffen, die mit der Europäischen Union ein Europaabkommen abgeschlossen haben. Auf der Linie dieses Beschlusses wurde 1996 auch Slowenien Assoziierter Partner der WEU. Gegenwärtig zeichnet sich nicht ab, daß weitere Staaten mit der Europäischen Union ein Europaabkommen abschließen.

10. Inwieweit differieren nach Kenntnis der Bundesregierung die Haltungen anderer WEU-Mitgliedstaaten von der Position der Bundesregierung zur vorangegangenen Frage, und wie begründen diese Staaten ihre Position nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Bestimmung der Auffassung anderer Mitgliedstaaten und deren Begründung ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

11. Welche Staaten wünschen oder beabsichtigen nach Kenntnis der Bundesregierung, ihren gegenwärtigen Status bzw. ihre Mitarbeit im Rahmen der WEU-Strukturen in welcher Form zu verändern (z. B. indem sie neue assoziierte Partner werden wollen oder aus ihrer Rolle als assoziierte Partner eine Vollmitgliedschaft werden lassen wollen), wie begründen sie diese Wünsche jeweils, und welche Haltung nimmt der WEU-Rat bislang mit welcher Begründung jeweils zu diesen nationalen Wünschen ein?

Die Assoziierten Partner der WEU streben eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union und der NATO an. Dies würde für sie die Möglichkeit implizieren, auch Vollmitglieder der WEU zu werden. Das NATO-Mitglied Türkei hat als Assoziiertes Mitglied der WEU wiederholt sein Interesse an einer Vollmitgliedschaft in der WEU bekundet.

Die Bundesregierung strebt die Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union an. Folglich kommt aus der Sicht der Bundesregierung eine Vollmitgliedschaft in der Westeuropäischen Union nur für Staaten in Betracht, die bereits Mitglied der Europäischen Union sind.

12. Welche osteuropäischen Staaten, insbesondere baltische Staaten, wollen der WEU und der EU beitreten, und wie ist die Position der Bundesregierung zu diesen Beitrittswünschen?

Zu der Frage, inwieweit osteuropäische Staaten der Westeuropäischen Union beitreten wollen und welche Position die Bundesregierung dazu einnimmt, wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

Zur Frage eines EU-Beitritts der osteuropäischen Staaten hat der Europäische Rat in Kopenhagen im Juni 1993 erklärt, daß die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, die dies wünschen, Mitglieder der EU werden können, sobald sie in der Lage sind, „den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu erfüllen" (Kopenhagener Kriterien). Die Europäische Union hat mit zehn mittel- und osteuropäischen Staaten (Ungarn, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, die Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Bulgarien, Rumänien) Assoziierungsverträge (Europa-Abkommen) geschlossen. Alle mittel- und osteuropäischen assoziierten Staaten haben formelle Beitrittsanträge gestellt.

Der ER Luxemburg hat im Dezember 1997 entschieden, alle assoziierten MOE-Staaten in den Erweiterungsprozeß einzubeziehen und mit den Staaten Estland, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn im Frühjahr 1998 Beitrittsverhandlungen aufzunehmen.

13. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß nur jene Staaten Mitglied der WEU werden können, die zugleich auch Mitglied der NATO sind bzw. werden?

    Wenn ja, mit welcher Begründung, und wenn nein, warum nicht?

Voraussetzung für eine Vollmitgliedschaft in der Westeuropäischen Union ist aus der Sicht der Bundesregierung die Mit-

gliedschaft in der Europäischen Union. Die Mitgliedschaft in der NATO ist eine zusätzliche Bedingung, mit der sichergestellt werden soll, daß der Geltungsbereich der Beistandsgarantie nach Artikel 5 des NATO-Vertrages den Bereich nach Artikel V des modifizierten Brüsseler Vertrags immer voll abdeckt.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese Politik auch für die Zukunft beibehalten werden sollte; wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung verweist auf ihre o. a. Antwort zu Frage 13.

15. Welche Auffassung vertreten nach Kenntnis der Bundesregierung die anderen Mitgliedstaaten der EU in dieser Frage, und wie begründen sie ihre Auffassung jeweils?

Die Bestimmung der Auffassung anderer Mitgliedstaaten und deren Begründung ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Beitritte zur EU, NATO und WEU

    a) grundsätzlich,

    b) möglichst,

    c) nicht zwingend

    gleichzeitig erfolgen sollten, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Zu der Frage, inwieweit ein WEU-Beitritt von der Mitgliedschaft in der EU oder der NATO abhängt, wird auf o. a. Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Zur Frage des Zusammenhangs zwischen Beitritten zur Europäischen Union und zur NATO wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage des Abgeordneten Winfried Mante u. a. und der Fraktion der SPD (Drucksache 13/7293, Antwort zu Frage 1.16), verwiesen.

17. Teilt die Bundesregierung die von der WEU-Versammlung in ihren Empfehlungen (Doc 1508, Punkt 7) vertretene Auffassung, zukünftige Mitglieder der EU sollten vor ihrem Beitritt verpflichtet werden, auch der WEU und der NATO als Vollmitglieder beizutreten?

    Wie beurteilt die Bundesregierung mögliche Reaktionen Rußlands auf ein solches Junktim?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage des Abgeordneten Winfried Mante u. a. und der Fraktion der SPD – Drucksache 13/7293, Antwort zu Frage 1.16 – verwiesen.

Wie in der vorzitierten Antwort ausgeführt wird, gibt es das in der Fragestellung unterstellte Junktim nicht.

18. Sieht die Bundesregierung einen kausalen Zusammenhang zwischen einer Erweiterung der EU um Staaten Mittelosteuropas und der Osterweiterung der NATO, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage des Abgeordneten Winfried Mante u. a. und der Fraktion der SPD (Drucksache 13/7293, Antwort zu Frage 1.16.) verwiesen.

19. Sieht die Bundesregierung einen kausalen Zusammenhang zwischen einer möglichen Erweiterung der EU um Zypern und dessen Mitgliedschaft in der WEU und NATO?

Siehe Antwort zu Frage 13.

20. Wie sollte Zypern nach Ansicht der Bundesregierung in eine künftige europäische Sicherheitsarchitektur integriert werden?

Ob und wie Zypern – über die Mitgliedschaft in der OSZE hinaus – in eine künftige europäische Sicherheitsarchitektur integriert werden sollte, ist zur Zeit noch nicht zu entscheiden. Dies hängt auch davon ab, ob und welche Ergebnisse Verhandlungen mit dem Ziel einer Lösung der Zypernfrage bringen.

21. Welche sicherheitspolitischen Auswirkungen hätte nach Ansicht der Bundesregierung ein Beitritt Zyperns zur EU aus Sicht der Bundesregierung

a) wenn dem Griechischen Vorschlag der Aufnahme einer Verpflichtung der EU zum Schutz ihrer territorialen Integrität oder

b) dem Vorschlag zur Inkorporierung der WEU in die EU oder

c) dem Vorschlag zur Aufnahme einer den Verpflichtungen des Artikels V des WEU-Vertrages entsprechenden Formulierung ein Protokoll zum veränderten Vertrag über die Europäische Union gefolgt würde, die Türkei aber zugleich lediglich in der NATO Vollmitglied bleiben würde?

Die sicherheitspolitischen Auswirkungen eines EU-Beitritts zur Europäischen Union hängen vom Ergebnis der Beitrittverhandlungen Zyperns mit der Europäischen Union ab. Da Modalitäten und Zeitpunkt eines Beitritts Zypern noch nicht feststehen, können derzeit die sicherheitspolitischen Auswirkungen eines EU-Beitritts Zyperns nicht abschließend bewertet werden.

22. Sollte nach Auffassung der Bundesregierung eine Erweiterung der EU bzw. der WEU durch Aufnahme neuer Mitglieder stattfinden, bevor oder nachdem die beabsichtigte interne und strukturelle Reform der NATO abgeschlossen und die Ausgestaltung einer ESVI sowie des künftigen Verhältnisses von WEU und EU entschieden ist?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung in dieser Frage?

Gegenwärtig zeichnet sich nicht ab, daß es vor Abschluß der internen Anpassungsprozesse der NATO und der Ausgestaltung der

Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität innerhalb der NATO zu einer Aufnahme neuer Mitglieder in die EU oder die WEU kommen könnte. Mit einer definitiven Entscheidung zur endgültigen Ausgestaltung des Verhältnisses WEU/EU ist kurzfristig nicht zu rechnen. In Amsterdam wurden wichtige Zwischenergebnisse erzielt, die Raum für das von der Bundesregierung verfolgte Ziel lassen, die WEU in einem schrittweisen Prozeß in die EU zu integrieren.

23. Welche Position vertreten die anderen Mitgliedstaaten der WEU bzw. der EU in dieser Frage nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie begründen sie ihre Positionen?

Die Bestimmung der Position anderer Mitgliedstaaten und deren Begründung ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

III. Das Verhältnis zwischen WEU, EU, Russischer Föderation und GUS

24. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung eine Notwendigkeit oder gute Gründe, zwischen der WEU und/oder der EU im Rahmen der GASP auf der einen und der Russischen Föderation und/oder der GUS auf der anderen Seite einen sicherheitspolitischen Dialog ähnlich jenem zu avisieren, der zwischen der NATO und Rußland nunmehr avisiert wird, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung in dieser Frage?

25. Welche Ziele sollten ggf. mit einem solchen Dialog verfolgt werden, und welche formellen Ergebnisse sollten nach Auffassung der Bundesregierung am Ende eines solchen Dialoges stehen?

26. Welche Themen sollten nach Auffassung der Bundesregierung gegebenfalls bei einem solchen Dialog im einzelnen diskutiert werden?

27. Wann sollte ein solcher Dialog nach Auffassung der Bundesregierung ggf. initiiert werden?

Die Bundesregierung setzt sich in der WEU dafür ein, daß die WEU ihren Beitrag zu den Bemühungen der euro-atlantischen Organisationen zur Einbeziehung der Russischen Föderation in die Europäische Sicherheitsarchitektur leistet. Grundlage hierfür ist ein Beschluß des Ständigen Rates der WEU von März 1995. Der Beitrag der WEU besteht im politischen Dialog und in praktischer Zusammenarbeit mit der russischen Seite, z. B. in der kommerziellen Kooperation im Bereich der Satellitenaufklärung. Die Bundesregierung tritt dafür ein, die Zusammenarbeit der WEU mit Rußland in diesem Rahmen zu vertiefen. Die Haltung der Bundesregierung steht in Übereinstimmung mit der ihrer Partner in der WEU.

Das am 1. Dezember 1997 in Kraft getretene Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Rußland sieht in Artikel 6 die Einrichtung eines regelmäßigen Politischen Dialogs zwischen der EU und Rußland vor.

28. Welche Auffassungen vertreten nach Kenntnis der Bundesregierung die anderen Mitgliedstaaten der WEU bzw. der EU zu diesen Fragen, und wie begründen sie ihre Auffassungen?

Die Bestimmung der Position anderer Mitgliedstaaten und deren Begründung ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

IV. Das Verhältnis zwischen WEU, NATO, EU (GASP), OSZE und VN

29. Welche Formen der direkten und/oder indirekten Anbindung von bzw. Verbindung zwischen WEU-Organen und EU-Organen strebt die Bundesregierung im einzelnen an, und wie begründet sie ihre Position jeweils?

Wesentlicher Bestandteil einer Vertiefung des europäischen Integrationsprozesses ist die Solidarität aller Mitgliedstaaten auch in Situationen, die eine Beistandsverpflichtung nach Artikel V des WEU-Vertrags auslösen können. Die Bundesregierung ist deshalb überzeugt, daß im Interesse der Kohäsion der Europäischen Union und ihrer Mitglieder die Union zu einer Zone gleicher Sicherheit ausgebaut werden muß.

Die Bundesregierung ist ferner der Auffassung, daß die außenpolitische Handlungsfähigkeit der Europäischen Union, insbesondere bei Aufgaben des Krisenmanagements, davon abhängt, daß die Europäische Union auch über militärische Expertise und militärische Handlungsinstrumente verfügt.

Wirksames europäisches Krisenmanagement erfordert einen umfassenden Ansatz, der sich auf politische, wirtschaftliche und militärische Analysen abstützen kann und eine abgestufte Krisenreaktion ermöglicht, die neben politischen und wirtschaftlichen Mitteln notfalls auch den Einsatz militärischer Handlungsoptionen ermöglicht.

Beide Ziele – der Ausbau der Europäischen Union zu einer Zone gleicher Sicherheit und die Schaffung eines einheitlichen institutionellen Rahmens für Krisenmanagement-Aufgaben – lassen sich nach Überzeugung der Bundesregierung am besten im Rahmen einer schrittweisen Integration der WEU in die EU verwirklichen. Das von Deutschland gemeinsam mit Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien auf der Regierungskonferenz eingebrachte Phasenkonzept für die Integration der WEU in die EU sah vor, daß die EU im Verhältnis zur NATO schrittweise an die Stelle der WEU tritt und in der letzten Stufe zeitgleich zur Kündigung des WEU-Vertrages die Beistandsgarantie des Artikel V in den EU-Rahmen überführt wird. Dabei waren hinsichtlich der kollektiven Beistandsverpflichtung Modelle einer flexiblen Integration vorgesehen, die auch den allianzfreien EU-Mitgliedstaaten die Zustimmung zu dem Integrationskonzept ermöglichen sollten. Zu den Details des Konzeptes wird auf den Wortlaut des dem Deutschen Bundestag vorliegenden Protokollentwurfs verwiesen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die übrigen Fragen mit der Beendigung der Regierungskonferenz erledigt haben. Zu den Ergebnissen der Regierungskonferenz und den Vorstellungen der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der institutionellen Beziehungen zwischen EU und WEU wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

30. Wie begründet die Bundesregierung die von ihr angestrebte längerfristige vollkommene Verschmelzung von EU und WEU?

Siehe Antwort zu Frage 29.

31. Soll die EU zu irgendeinem Zeitpunkt des von der Bundesrepublik Deutschland und anderen EU-Staaten im März 1997 vorgelegten Phasenkonzeptes für die weitere Ausgestaltung der Integration der europäischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik eine politische Weisungsbefugnis gegenüber der WEU erhalten?

    Wenn ja, welche rechtliche Grundlage soll diese ggf. besitzen?

    Sieht die Bundesregierung hierzu die Möglichkeit eines Konsenses in der EU?

Siehe Antwort zu Frage 29.

32. Welche Vorstellungen vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der künftigen Entscheidungsstrukturen der EU im Hinblick auf außenpolitische, sicherheitspolitische und verteidigungspolitische Fragestellungen im einzelnen, und wie begründet sie ihre Vorstellungen?

Der neue Artikel 23 des EU-Vertrages – in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung – ist geeignet, die Entscheidungsfindung im Rat zu verbessern, durch ihn werden die Mehrheitsentscheidungen in der GASP ausgeweitet. Beschlüsse mit militärischen und verteidigungpolitischen Bezügen werden aber weiterhin einstimmig gefaßt.

Die Bundesregierung ist auf der Regierungskonferenz eingetreten für einen weitgehenden Übergang zu Mehrheitsentscheidungen innerhalb der GASP. Dabei hat sie jedoch immer deutlich gemacht, daß der sicherheits- und verteidigungspolitische Bereich weiterhin der Einstimmigkeit unterliegen sollte.

33. Warum befürwortet die Bundesregierung die Idee, die Beistandsverpflichtung nach Artikel 5 WEU-Vertrag künftig in den Vertrag über die Europäische Union bzw. ein Zusatzprotokoll zu diesem Vertrag zu übernehmen?

    Wie beurteilt die Bundesregierung die Folgen eines solchen Schrittes für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten, die bei der WEU den Status eines Beobachters innehaben?

Siehe Antwort zu Frage 29.

34. Aus welchen Gründen nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils keine Vertreter

    a) des WEU-Rates und

    b) der parlamentarischen Versammlung der WEU

    an der Regierungskonferenz über einen veränderten Vertrag über die Europäische Union hinsichtlich der Formulierung einer GASP im Rahmen der EU teil?

Gemäß Artikel N Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union wurde die Regierungskonferenz mit dem Auftrag, die Bestimmungen des Vertrages zu prüfen, für die eine Revision vorgesehen war, als Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten einberufen. Auf der Regierungskonferenz haben daher nur Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten verhandelt.

35. Teilt die Bundesregierung diese Begründungen?
Wenn ja, warum, wenn nein, warum jeweils nicht?

Siehe Antwort zu Frage 34.

36. Aus welchen Gründen hat nach Kenntnis der Bundesregierung der WEU-Rat seine Stellungnahme zur Regierungskonferenz über einen Maastricht-II-Vertrag ohne vorherige Beteiligung der parlamentarischen Versammlung der WEU abgegeben, und wie bewertet die Bundesregierung diesen Vorgang?

Völkerrechtliche Grundlage für die Beziehungen zwischen dem Rat der WEU und der Versammlung der WEU ist Artikel IX des modifizierten Brüsseler Vertrages. Hiernach erstattet der „Rat der Westeuropäischen Union (. . .) einer Versammlung, die aus Vertretern der Brüsseler Vertragsmächte bei der Beratenden Versammlung des Europarates besteht, jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Rüstungskontrolle." Gemäß Artikel I der Satzung, die sich die Versammlung gegeben hat, kann sich die Versammlung mit allen den Brüsseler Vertrag betreffenden Fragen befassen.

Hieraus ergibt sich jedoch keine Pflicht für den Rat, seinerseits die Versammlung mit allen den Brüsseler Vertrag betreffenden Fragen zu befassen, bevor er eine Entscheidung fällt. Das Satzungsrecht der Versammlung kann die Rechte und Pflichten, die sich aus Artikel IX des modifizierten Brüsseler Vertrages für den Rat und die Versammlung ergeben, weder erweitern noch einengen.

37. In welchem Verhältnis zueinander stehen nach Auffassung der Bundesregierung die bilateralen Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreichs im Rahmen des Gemeinsamen Deutsch-Französischen Sicherheits- und Verteidigungskonzeptes um eine gemeinsame sicherheitspolitische Strategie und Zielsetzung einerseits und die von beiden Staaten mitgetragenen Vorschläge aus dem März 1997 für ein Zusatzprotokoll zum Vertrag über die Europäische Union, das u. a. die Erarbeitung eines Weißbuches der Europäischen Union vorsieht, „das eine gemeinsame verteidigungspolitische Konzeption zur Verfolgung gemeinsamer sicherheitspolitischer Interessen der Union entwickelt"?

Das „gemeinsame deutsch-französische Sicherheits- und Verteidigungskonzept" bildet den Rahmen für die Fortentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung. Die bilateralen deutsch-französischen Beziehungen in diesem Bereich sind in den größeren Kontext der europäischen und transatlantischen sicherheits- und verteidigungspolitischen Zusammenarbeit eingebettet.

Eine wesentliche Zielsetzung der deutsch-französischen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ist deshalb die Entwicklung gemeinsamer Initiativen, insbesondere zur Weiterführung des europäischen Integrationsprozesses im Bereich der Sicherheit und Verteidigung. So heißt es in der Präambel des deutsch-französischen Sicherheits- und Verteidigungskonzepts u. a. „Im Rahmen

der Europäischen Union werden sich unsere beiden Länder für die Verwirklichung einer Gemeinsamen Europäischen Verteidigungspolitik und für die schrittweise Integration der WEU in die Europäische Union einsetzen."

38. Welchen geographischen Raum sollte nach Auffassung der Bundesregierung das geographische Interessengebiet (Area of Interest) einer künftigen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfassen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Siehe Antwort zu Frage 42.

39. Teilen die anderen Mitgliedstaaten der EU die Auffassung der Bundesregierung, und wie begründen sie jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. abweichende Auffassungen?

Die Bestimmung der Auffassung anderer Mitgliedstaaten und deren Begründung ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

40. Welchen geographischen Raum sollte nach Auffassung der Bundesregierung das geographische Einflußgebiet (Area of Influence) einer künftigen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfassen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Siehe Antwort zu Frage 42.

41. Teilen die anderen Mitgliedstaaten der EU die Auffassung der Bundesregierung, und wie begründen sie jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. abweichende Auffassungen?

Die Bestimmung der Auffassung anderer Mitgliedstaaten und deren Begründung ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

42. Welchen geographischen Raum sollte nach Auffassung der Bundesregierung der geographische Verantwortungsbereich (Area of Responsibility) einer künftigen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfassen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Im Hinblick auf eine künftige europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird eine Differenzierung nach Einflußgebiet (Area of Influence), Interessengebiet (Area of Interest) und Verantwortungsbereich (Area of Responsibility) nicht angestrebt.

43. Teilen die anderen Mitgliedstaaten der EU die Auffassung der Bundesregierung, und wie begründen sie jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. abweichende Auffassungen?

Die Bestimmung der Auffassung anderer Mitgliedstaaten und deren Begründung ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

44. Sollte der Aufbau eigenständiger operativer, militärischer Fähigkeiten im Kontext der WEU nach Auffassung der Bundesregierung dazu führen, daß mit diesen Fähigkeiten längerfristig auch Operationen nach Artikel V des WEU-Vertrages durchgeführt werden können, oder sollten diese Operationen auf Nicht-Artikel-V-Maßnahmen beschränkt bleiben?

    Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die WEU wird seit Maastricht und der Petersberg-Erklärung vom Juni 1992 neben der NATO als ein Instrument für gemeinsames europäisches militärisches Handeln im Bereich des Krisenmanagements entwickelt. Die Beistandsgarantie des Artikel V des WEU-Vertrages bleibt ein Kernelement des Vertrags. Da alle Vollmitglieder der Westeuropäischen Union auch Mitglieder der NATO sind, besteht jedoch kein Bedarf, für die Umsetzung der Beistandsgarantie eigene operationelle Handlungsfähigkeiten innerhalb der WEU zu entwickeln. Dies entspricht auch den Vorgaben des Artikel IV des WEU-Vertrages. Die WEU baut daher hierfür keine eigenständigen militärischen Fähigkeiten auf.

45. Teilen die anderen Mitgliedstaaten der EU die Auffassung der Bundesregierung, und wie begründen sie jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. abweichende Auffassungen?

Die Bestimmung der Auffassung anderer Mitgliedstaaten und deren Begründung ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

46. Welche gemeinsame Definition liegt der Begrifflichkeit „peacekeeping" in den sog. Petersberger Aufgaben der WEU zugrunde, und wie ist ggf. deren Wortlaut?

    Wie definiert die Bundesregierung diesen Begriff für den Fall, daß keine gemeinsame Definition des Begriffes vorliegt, und von welchen abweichenden Definitionen anderer EU- und WEU-Mitglieder hat sie Kenntnis?

Die WEU hat den Begriff „peace keeping" nicht gesondert definiert und verweist in einem 1994 von der WEU verabschiedeten Dokument über die Rolle der WEU bei friedenserhaltenden Aufgaben darauf, daß der Begriff „peace keeping" nicht abstrakt bestimmbar ist, sondern sich dessen Verständnis kontinuierlich fortentwickelt. In Anlehnung an die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegte „Agenda for Peace" wird „peace keeping" im Zusammenhang folgender Handlungsoptionen gesehen:

- vorbeugende Diplomatie („preventive diplomacy"),
- Konfliktverhütung („conflict prevention") gemäß der VN-„Agenda for Peace";
- Friedenserhaltung („peace keeping") im engeren Sinn in Fortentwicklung von Kapitel VI VN-Charta, d. h. Maßnahmen zur Eindämmung, Entschärfung oder Beendigung von Feindseligkeiten mit Zustimmung der Konfliktparteien;
- Friedenskonsolidierung („post conflict – peace building"), d. h. Maßnahmen nach einem Konflikt, die der Wiederherstellung

der Infrastruktur, dem Wiederaufbau und zur Festigung der politischen Lage dienen können, damit ein Rückfall in den Konflikt vermieden wird.

47. Welche gemeinsame Definition liegt der Begrifflichkeit „rescue tasks" in den sog. Petersberger Aufgaben zugrunde, und wie ist ggf. deren Wortlaut?

    Wie definiert die Bundesregierung diesen Begriff für den Fall, daß keine gemeinsame Definition des Begriffes vorliegt, und von welchen abweichenden Definitionen anderer EU- und WEU-Mitglieder hat sie Kenntnis?

Die Petersberg-Erklärung vom Juni 1992 legt als einen der Aufgabenbereiche der WEU „humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze" („humanitarian and rescue tasks") fest. In zwei Dokumenten aus den Jahren 1995 und 1996 sind diese Aufgaben wie folgt präzisiert worden:

- Schaffung eines sicheren Umfeldes zur Durchführung einer humanitären Operation;
- Bereitstellung spezifischer Hilfe und logistischer Unterstützung für humanitäre Hilfsmaßnahmen;
- Katastrophenhilfe;
- Such- und Rettungsaufgaben einschließlich Evakuierungsoperationen;
- Flüchtlingshilfe.

48. Welche gemeinsame Definition liegt der Begrifflichkeit „tasks of combat forces in crisis management" in den sog. Petersberger Aufgaben zugrunde, und wie ist ggf. deren Wortlaut?

    Wie definiert die Bundesregierung diesen Begriff für den Fall, daß keine gemeinsame Definition des Begriffes vorliegt, und von welchen abweichenden Definitionen anderer EU- und WEU-Mitglieder hat sie Kenntnis?

Siehe Antwort zu Frage 49.

49. Welche gemeinsame Definition liegt der Begrifflichkeit „peacemaking" im Rahmen der sog. Petersberger Aufgaben zugrunde, und wie ist ggf. deren Wortlaut?

    Wie definiert die Bundesregierung diesen Begriff für den Fall, daß keine gemeinsame Definition des Begriffes vorliegt, und von welchen abweichenden Definitionen anderer EU- und WEU-Mitglieder hat sie Kenntnis?

Die Petersberg-Erklärung der WEU vom Juni 1992 differenziert nicht zwischen „tasks of combat forces in crisis management" einerseits und „peacemaking" andererseits, sondern spricht von „Kampfeinsätzen bei der Krisenbewältigung, einschließlich Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens („tasks of combat forces in crisis management, including peacemaking"). Eine verbindliche Definition dieses Begriffes ist bisher durch die Entscheidungsgremien der WEU nicht erfolgt. Insbesondere gibt es bisher in der WEU keine verbindliche Definition des Begriffes

„peacemaking". Zum Zeitpunkt der Petersberg-Erklärung wurden in der WEU hierunter friedenserzwingende Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta verstanden, während in den VN mit diesem Ausdruck auch Maßnahmen zur Einwirkung auf verfeindete Parteien beschrieben werden, die mit den friedlichen Mitteln des Kapitel VI der VN-Charta zu einem Übereinkommen (Herstellung Waffenstillstand, Friedenschluß) führen sollen.

Die Bundesregierung versteht unter dieser Petersberg-Aufgabe in Abgrenzung zu den auf Kapitel VI der VN-Charta aufbauenden friedenserhaltenden Maßnahmen in erster Linie friedenserzwingende Maßnahmen, die unter Kapitel VII der VN-Charta fallen. Sie schließt aber nicht aus, daß die WEU auch im Bereich des „peacemaking" im Sinne der VN tätig wird.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 45 verwiesen.

50. Wie bewertet die Bundesregierung die Nutzung dieser abweichenden Begrifflichkeiten im Verhältnis zu den vereinbarten Definitionen für Humanitäre Hilfe, Peacekeeping, Peacemaking und Peace-Enforcement im Rahmen

a) der NATO,

b) des Nordatlantischen Kooperationsrates und

c) der VN?

Weder in der NATO noch im Euro-Atlantischen Partnerschaftsrat oder in den Vereinten Nationen wurde bislang ein Regelwerk mit bindenden Begrifflichkeiten vereinbart. Die im Rahmen der VN entwickelte „Agenda for Peace" hat wichtige Impulse für die andauernde politische und konzeptionelle Diskussion sowohl im Rahmen der VN wie auch in anderen Organisationen gegeben (Atlantisches Bündnis, Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat). Die Frage nach einer Bewertung unterschiedlicher Begrifflichkeiten stellt sich daher nicht.

51. Für welche der Petersberger Aufgaben soll die Möglichkeit einer militärischen Beteiligung der WEU jeweils eröffnet werden:

a) für assoziierte Mitglieder,

b) für Beobachter,

c) für assoziierte Partner?

In den vom Rat der WEU beschlossenen Dokumenten, die den Status der Assoziierten Mitglieder, der Beobachter und der Assoziierten Partner regeln, ist vorgesehen, daß sich sowohl die Assoziierten Mitglieder als auch die Beobachter und die Assoziierten Partner an allen Petersberg-Operationen beteiligen können.

52. Gehört nach Auffassung der Bundesregierung das Territorium der Assoziierten Partner zu den geographischen Bereichen, in denen Petersberg-Einsätze der WEU möglich sein sollten?

Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Krisemanagement-Aufgaben erfolgen für den jeweils eintretenden kon-

kreten Fall in Absprache mit den beteiligten Staaten. Vor diesem Hintergrund wird das Territorium der Assoziierten Partnerstaaten schon unter dem Aspekt der humanitären Hilfeleistung durch die WEU im Katastrophenfall nicht von möglichen WEU-Einsätzen im Rahmen der Petersberg-Aufgaben ausgeschlossen.

53. Für welche Aufgaben können nach Kenntnis der Bundesregierung der WEU unterstellte CJTF („Combined Joint Task Forces") gebildet werden:

    a) für Aufgaben nach Artikel V des modifizierten Brüsseler Vertrages,

    b) für Aufgaben der humanitären Hilfe,

    c) für Aufgaben der Evakuierung von Staatsbürgern der WEU und/oder EU-Mitgliedstaaten aus Krisengebieten,

    d) für Aufgaben des Peacekeeping,

    e) für Aufgaben des Peace-Enforcement,

    f) für Aufgaben des Peacemaking?

    Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

    Erlaubt dies nach Auffassung der Bundesregierung eine vollständige Abdeckung aller Petersberger Aufgaben?

Grundsätzlich kann die WEU nach politischer Entscheidung der Mitgliedstaaten nationale Truppenteile ihrer Mitgliedstaaten zu „Combined Joint Task Forces" für alle Aufgaben des Petersberg-Spektrums zusammenstellen. Außerdem können der WEU in Übereinstimmung mit dem CJTF-Konzept der NATO im Bedarfsfall und mit Zustimmung der NATO auch verlegbare, multinationale Hauptquartiere (CJTF-Hauptquartiere) zeitweilig überlassen werden. Der Einsatz von CJTF im Rahmen von WEU-geführten Krisenoperationen ist nicht von vornherein auf bestimmte Aufgaben beschränkt. Nicht alle Petersberg-Aufgaben erfordern die Überlassung von CJTF-Hauptquartieren der NATO, da die WEU, je nach konkretem Einzelfall, militärische Operationen geringeren Umfangs auch mit eigenen Mitteln durchführen könnte.

Durch diese beiden Möglichkeiten sind die Petersberg-Aufgaben vollständig abzudecken.

54. Wird die Auffassung der Bundesregierung zur vorhergehenden Frage von

    a) den Mitgliedstaaten der WEU,

    b) den Staaten mit Beobachterstatus bei der WEU,

    c) den der WEU assoziierten Staaten und

    d) den assoziierten Partnerstaaten der WEU

    in vollem Umfang geteilt, und wenn nein, welche Staaten vertreten nach Kenntnis der Bundesregierung welche abweichenden Auffassungen mit welcher Begründung?

Die Bestimmung der Auffassung anderer Staaten und deren Begründung ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

55. Wird die Auffassung der Bundesregierung zu Frage 24 durch die USA und Kanada geteilt, und wenn nein, welche abweichende Position vertreten diese Staaten nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Bestimmung der Auffassung anderer Staaten und deren Begründung ist nicht Aufgabe der Bundesregierung.

56. Können nach Kenntnis der Bundesregierung einer WEU-geführten CJTF auf Basis des gebilligten CJTF-Konzeptes jeweils lediglich die kollektiv im Eigentum der NATO befindlichen Mittel (assets) für Operationen zur Verfügung gestellt werden, oder gibt es auch eine bereits verbindlich vereinbarte Möglichkeit, daß nationale Mittel einzelner NATO-Mitgliedstaaten, die nicht an einer WEU-geführten CJTF teilnehmen wollen, ebenfalls zur Verfügung gestellt werden können?

    Wenn ja, im Hinblick auf welche Mittel und mit welchen Mitgliedstaaten der NATO gibt es solche Vereinbarungen?

In Ergänzung zur Bereitstellung von CJTF-Hauptquartieren der NATO auf der Grundlage des CJTF-Konzeptes (siehe Frage 53) können seitens der NATO für WEU-geführte Operationen auch Teile der gemeinsam finanzierten Mittel und Fähigkeiten der NATO zur Verfügung gestellt werden. Die Überlassung solcher NATO-Mittel und Fähigkeiten ist an den einstimmigen NATO-Ratsbeschluß gebunden. Dazu werden derzeit Rahmenvereinbarungen zwischen NATO und WEU ausgearbeitet.

Darüber hinaus können die NATO-Mitgliedstaaten aufgrund eigener souveräner Entscheidung weitere nationale Mittel für Operationen unter der politischen Verantwortung der WEU zur Verfügung stellen. Hierzu gibt es keine verbindlichen Vereinbarungen.

57. Hat die WEU im Rahmen der Vorbereitung auf mögliche Petersberg-Einsätze und im Rahmen der Umsetzung der Erklärung von Noordwijk mit der OSZE Verhandlungen über die Grundsätze der Gestaltung von Mandaten sowie Kommando- und Kontrollverfahren geführt?

    Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse?

Die WEU hat bislang keine Verhandlungen mit der OSZE über die Grundsätze der Gestaltung von Mandaten sowie Kommando- und Kontrollverfahren geführt.

58. Hat die WEU im Rahmen der Vorbereitung auf mögliche Petersberg-Einsätze und der Umsetzung der Erklärung von Noordwijk mit den VN Verhandlungen über die Grundsätze der Gestaltung von Mandaten sowie Kommando- und Kontrollverfahren geführt?

    Wenn ja, wie lauten die Ergebnisse?

Die WEU hat keine Verhandlungen mit den Vereinten Nationen über die Grundsätze der Gestaltung von Mandaten sowie Kommando- und Kontrollverfahren geführt.

59. Benötigt die WEU, um Mandate der VN wahrnehmen zu können, nach Ansicht der Bundesregierung einen besonderen Status, etwa den einer regionalen Unterorganisation?

    Wenn ja, wird ein solcher besonderer Status angestrebt, und welche möglichen Auswirkungen hat das auf das Verhältnis zur OSZE?

    Wenn nein, warum wird ein solcher Status nicht benötigt?

Zur Durchführung von Mandaten der Vereinten Nationen durch andere Internationale Organisationen ist nach der Charta der

Vereinten Nationen kein besonderer Status erforderlich. Auch zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen nach Artikel 41 und 42 VN-Charta ist kein besonderer Status der die Zwangsmaßnahmen durchführenden Organisation notwendig. Erforderlich und zugleich ausreichend ist hierfür ein Beschluß des Sicherheitsrates nach Kapitel VII VN-Charta.

Die Bundesregierung prüft und entscheidet im Einzelfall, ob und wie sie sich an Friedensmissionen der VN oder der WEU beteiligt. Eine grundsätzliche, abstrakte Entscheidung, sich auf derartige Beteiligungen festzulegen, liegt nicht im deutschen Interesse.

60. Sollte die WEU nach Auffassung der Bundesregierung im Falle der Durchführung von friedensunterstützenden Operationen im Auftrag der VN oder der OSZE diese wie die NATO unter VN- bzw. OSZE-Mandat, nicht aber unter VN-Kommando und Kontrolle durchführen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Für die Durchführung von Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta verfügen die VN derzeit weder über ihr nach Artikel 43 VN-Charta zur Verfügung gestellte Streitkräfte noch über eine geeignete Führungs- und Kommandostruktur. Die VN haben in den letzten Jahren verstärkt Kapitel VII-Maßnahmen auf Regionalorganisationen oder Koalitionen der Mitgliedstaaten übertragen. Die politische und militärische Führung einer militärischen Operation muß durch klare Zielsetzung und eindeutige, schnell anwendbare Führungsstrukturen und -verfahren gekennzeichnet sein. Die WEU hat hierzu, ähnlich der NATO, Verfahren festgelegt, die sowohl die politisch-strategische Kontrolle als auch die operative Führung in einer WEU-Operation ermöglichen und sicherstellen.

V. *Die Zukunft des WEU-Vertrages*

61. Teilt die Bundesregierung die rechtliche Auffassung, daß der WEU-Vertrag nach fünfzigjähriger Laufzeit erstmals im Jahre 1998 gekündigt werden kann oder ist sie der Auffassung, daß dies erst im Jahre 2004 geschehen kann, da der Vertrag eine fünfzigjährige Laufzeit beginnend mit dem Inkrafttreten der modifizierten Vertragsfassung von 1954 hat?

    Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Fünfzigjahresfrist, nach deren Ablauf gemäß Artikel XII Abs. 3 WEU-Vertrag ein Ausscheiden von Vertragsparteien unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich ist, hat am 25. August 1948 mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde gemäß Artikel X Abs. 2 des Brüsseler Vertrages in der Fassung vom 17. März 1948 zu laufen begonnen und endet am 24. August 1998.

Die entgegenstehende Auffassung, daß aufgrund des Abschlusses des „Protokolls zur Änderung und Ergänzung des Brüsseler Vertrages" vom 23. Oktober 1954 die Frist von neuem zu laufen begonnen haben soll, greift nicht, da durch dieses Protokoll der Ver-

trag von 1948 nicht aufgehoben und durch einen neuen Vertrag ersetzt, sondern modifiziert und ergänzt wurde.

Demgemäß wird in Artikel J. 4 Abs. 6 des Vertrages über die Europäische Union der „Termin 1998 im Zusammenhang mit Artikel XII des Brüsseler Vertrages in seiner geänderten Fassung" ausdrücklich von den Vertragsparteien nochmals festgestellt und bekräftigt.

62. Faßt die Bundesregierung die Möglichkeit einer Kündigung des WEU-Vertrages ins Auge?

    Sieht die Bundesregierung bestimmte Entwicklungsfortschritte hin zu einer gemeinsamen Verteidigung im EU-Rahmen als zwingende Voraussetzung hierfür an, wenn ja welche?

    Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung hierzu?

Die Frage stellt sich zur Zeit nicht. Allerdings sah der von der Bundesregierung gemeinsam mit fünf anderen EU-Mitgliedstaaten auf der Regierungskonferenz eingeführte Protokollentwurf zur schrittweisen Integration der WEU in die EU im Rahmen der dritten Stufe die Kündigung des WEU-Vertrags vor. Die Bundesregierung strebt weiterhin eine schrittweise Integration der WEU in die EU an. Die in den Stufen 1 und 2 des Protokollentwurfs aufgeführten Maßnahmen bleiben aus der Sicht der Bundesregierung erforderliche Zwischenschritte vor einer Kündigung des WEU-Vertrags.

63. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Überlegungen oder Absichten einzelner WEU-Mitgliedstaaten, von der Möglichkeit, den WEU-Vertrag nach fünfzigjähriger Laufzeit zu kündigen, und wie bewertet die Bundesregierung ggf. solche Überlegungen bzw. Absichten?

Bisher hat kein Mitgliedstaat der WEU die Absicht geäußert, von der Möglichkeit der Kündigung des geänderten Brüsseler Vertrags Gebrauch zu machen.

64. Welche politische und faktische Rolle spielt nach Auffassung der Bundesregierung der im Kontext der Regierungskonferenz wiederholt erfolgte Hinweis auf das Jahr 1998 als entscheidendes Datum für die Zukunft der WEU?

Das Datum spielte in der Vorbereitung der Regierungskonferenz und auf der Regierungskonferenz insofern eine Rolle, als Artikel J. 4 Abs. 6 des Vertrages über die Europäische Union vor dem Hintergrund der 1998 auslaufenden Ausschlußfrist für ein Ausscheiden aus dem WEU-Vertrag die Oberprüfung der im Maastrichter Vertragswerk getroffenen Regelungen über das institutionelle Verhältnis zwischen der Europäischen Union und der WEU vorsah.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 61 verwiesen.

65. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung die rüstungskontrollpolitischen Bestimmungen des WEU-Vertrages auch künftig erhalten bleiben bzw. beim Aufbau einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ggf. in einen veränderten Vertrag über die Europäische Union bzw. in ein Zusatzprotokoll zu diesem aufgenommen werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die rüstungskontrollpolitischen Bestimmungen der Protokolle II bis IV zum geänderten Brüsseler Vertrag sind durch Beschlüsse des Rats der WEU, mit denen die konventionellen Rüstungsbeschränkungen aufgehoben oder durch neuere, inhaltlich und in den Verifkationsverfahren weitergehendere Rüstungskontrollvereinbarungen ersetzt wurden, materiell obsolet geworden. Das in seinem Zuständigkeitsbereich auf Inspektionen der deutschen chemischen Industrie beschränkte Rüstungskontrollamt der WEU wurde nach Inkrafttreten des universelleren Chemiewaffenübereinkommens im November 1997 durch Beschluß des Rats der WEU aufgelöst. In diesem Zusammenhang hat der Rat festgestellt, daß das Protokoll IV keine Rechtswirkung mehr entfaltet. Die Bundesregierung sieht deshalb keine Veranlassung, diese Bestimmungen bei einer Integration der WEU in die EU in den EU-Vertrag oder in ein Zusatzprotokoll zu diesem Vertrag zu überführen.

66. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung das in Artikel IV.2 des WEU-Vertrages enthaltene Verbot des Aufbaus einer Parallelorganisation zu den militärischen NATO-Stäben im Falle einer Übernahme des Artikels V WEU-Vertrag in den Vertrag über die Europäische Union bzw. in ein Zusatzprotokoll zu diesem mitübernommen werden oder nicht?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung in dieser Frage?

Siehe Antwort zu Frage 29.

67. Welche anderen Bestimmungen des WEU-Vertrages sollten nach Auffassung der Bundesregierung ggf. künftig in einen geänderten Vertrag bzw. in ein Zusatzprotokoll zu diesem übernommen werden, und mit welcher Begründung?

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere die in Artikel 10 des geänderten Brüsseler Vertrags enthaltene Unterwerfung der Mitgliedstaaten unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes. Die Frage, ob und in welcher Form diese Bestimmungen bei Integration der WEU in die EU in den EU-Vertrag oder ein Zusatzprotokoll zu diesem Vertrag überführt werden sollten, muß im Lichte der weiteren Entwicklung der Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofs entschieden werden.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333